

ben Anwesenheitsquorum der Einstimmigkeit oder einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Abgeordneten bei zwei aufeinanderfolgenden Landtagsitzungen (Art. 111 Abs. 2 LV). Der Landtag muss jedem Gesetz zustimmen, und zwar auch dann, wenn er die Abhaltung einer Volksabstimmung beschliesst. Eine Ausnahme vom Zustimmungserfordernis bildet nur die formulierte Volksinitiative, bei welcher der Volksentscheid den Landtagsbeschluss ersetzt (Art. 66 Abs. 6 LV).<sup>66</sup> Aber selbst über Volksinitiativen hat der Landtag zuerst zu beraten und abzustimmen, bevor er sie dem Volk vorlegt. Es war deshalb unzulässig, dass der Landtag im Jahr 1991 die Volksinitiative zur Beibehaltung der 6-Tage-Woche an den Schulen direkt dem Volk vorgelegt hat, ohne selbst vorgängig darüber abgestimmt zu haben.<sup>67</sup>

Was die Landtagskommissionen angeht, so sind nur die Geschäftsprüfungskommission sowie die Untersuchungskommissionen in der Verfassung erwähnt (Art. 63 Abs. 1 und 63<sup>bis</sup> LV). Die nach Bedarf für einzelne Gesetzesvorlagen zu bildenden vorberatenden Landtagskommissionen sind in der Geschäftsordnung des Landtages (§ 52 GOLT) geregelt. Die Landtagskommissionen bestehen aus drei bis fünf Mitgliedern. Seit der Erhöhung der Landtagsmandate auf 25 im Jahr 1988<sup>68</sup> dürfen keine stellvertretenden Abgeordneten mehr Einsitz in Kommissionen nehmen.

## V. Referendum

Das Referendum<sup>69</sup> ist neben der Initiative die zweite direkt-demokratische Einrichtung unserer Verfassung. Abgesehen vom Finanz- und vom Staatsvertragsreferendum, welche hier nicht zu behandeln sind, kann das Referendum gemäss Art. 66 Abs. 1 und 2 LV gegen vom Land-

<sup>66</sup> Ebenso G. Batliner, vorne S. 51 Anm. 80.

<sup>67</sup> Ebenso M. Batliner, S. 155.

<sup>68</sup> Verfassungsgesetz vom 20.10.1987, LGBl. 1988/11.

<sup>69</sup> Der Begriff "Referendum" kann verschiedenes bedeuten: Im gegebenen Zusammenhang wird er entsprechend dem schweizerischen und liechtensteinischen Sprachgebrauch synonym mit dem spezifischen Ausdruck "Referendumsbegehren" verwendet. Grundsätzlich bedeutet aber "Referendum" nichts anderes als "Volksbefragung" oder, wie Art. 65 Abs. 2 LV ausdrücklich festhält, "Volksabstimmung". In diesem weiteren Sinne umfasst der Referendumsbegriff insbesondere auch die Abstimmung über eine Volksinitiative. Tatsächlich sind neben dem Referendum im engeren Sinn auch alle andern im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens vorkommenden Fälle einer Volksbefragung gemeinsam in einer einzigen Verfassungsbestimmung, nämlich in Art. 66 LV geregelt: So befasst sich Abs. 1 von Art. 66 LV nicht nur mit der mittels Referendumsbegehren erzwungenen, sondern auch mit der freiwilligen Abstimmung über vom Landtag